dbb
jugend nrw

Steuertipps
für **Einsteiger**

2015

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Freundinnen und Freunde,

vor euch liegt die überarbeitete Fassung der Steuertipps für Einsteiger der dbb jugend nrw, damit ihr die Steuererklärung 2015 in Angriff nehmen könnt.

Eine Arbeitserleichterung bietet dabei das **ELSTER-Portal**. Nach einer Registrierung habt ihr die Möglichkeit, eure Steuererklärung online auszufüllen und abzusenden. Seit dem Jahr 2012 gibt es dabei auch die Möglichkeit, Daten des Finanzamtes bei der Erstellung der Steuererklärung zu berücksichtigen, sog. Belegabrufverfahren. Weitere Infos gibt es dazu unter **www.elster.de** und unter Punkt *I. Allgemeine Hinweise - Stichwort „Vorausgefüllte Steuererklärung“*. Dadurch erspart man sich das Abtippen der Zahlen, z.B. der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung und die Daten werden direkt an die richtige Stelle im Formular gesetzt.

Auch in diesem Jahr wurden von uns die aktuellen Gesetzesänderungen berücksichtigt und die Beträge entsprechend angepasst.

Sicherlich ist diese Broschüre auch in diesem Jahr nicht abschließend und kann auch eine sachkundige Beratung nicht ersetzen. Vielleicht können wir aber damit doch die eine oder andere Frage beantworten und hilfreiche Tipps geben.

Viele interessante Anregungen wünscht euch die dbb jugend nrw.

Jano Hillnhütter
Vorsitzender

dbb jugend nrw

Deutsche Beamtenbund-Jugend NRW
Friedrich-Ebert-Str. 1
40210 Düsseldorf
Fon: 02 11.35 59 28-0
Fax: 02 11.35 59 28-10
eMail: mail@dbbjnrw.de
Home: www.dbbjnrw.de

I. Allgemeine Hinweise 3
II. Werbungskosten 4
1. Arbeitsmittel 4
2. Bewerbungskosten 5
3. Dienstreisekosten 5
4. Wege zwischen Wohnung und Arbeitstätte 5
5. Gewerkschaft 7
6. Internatsmäßige Unterbringung 7
7. Kontoführungskosten 8
8. Lerngemeinschaften 8
9. Telefonkosten 8
10. Umzugskosten 8
11. Verpflegungsmehraufwendungen 9
III. Sonderausgaben 10
IV. Außergewöhnliche Belastungen 11
1. Krankheitskosten 11
2. Körperbehinderung 11
V. Kindergeld 12
VI. Steuerfreie Nebentätigkeiten 13
VII. Arbeitnehmersparzulage 13
VIII. Identifikationsnummer 14
IX. Abgabe der Steuererklärung 14
X. Aktuelles im Internet 15

Die Informationen in dieser Broschüre wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Bei der Fülle des zu verarbeitenden Materials sind vereinzelte Fehler bzw. Unstimmigkeiten nicht ganz auszuschließen. Eine Haftung kann nicht übernommen werden. Hierfür bitten wir um Verständnis.

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BUKG	Bundesumzugskostengesetz
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
ElStAM	elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
ELSTER	elektronische Steuererklärung
EStG	Einkommensteuergesetz
IdNr.	Identifikationsnummer
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
LStR	Lohnsteuerrichtlinien
R	Richtlinie
vgl.	vergleiche

I. Allgemeine Hinweise

Seit 2010 bleibt die Post mit der Lohnsteuerkarte aus, da das farbige Dokument aus Pappe durch ein elektronisches Verfahren ersetzt wurde.

Seit Januar 2013 können die Arbeitgeber erstmalig die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) abrufen. Sollten sich zukünftig die eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale wie z.B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Freibeträge ändern, sind die Änderungen beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt anzuzeigen. Die Änderungen werden in der Datenbank abgespeichert und der Arbeitgeber kann die geänderten Daten abrufen, um den korrekten Lohnsteuerabzug vornehmen zu können.

Über die kostenlose Software „ELSTER“ könnt ihr eure Steuererklärung auch maschinell erstellen und auch allein vorab schon berechnen. Der große Vorteil dieses Programms ist, dass man bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung schon ziemlich genau sehen kann, welche Steuer zu zahlen bzw. wie hoch die zu erwartende Erstattung ist.

Die Software bekommt ihr im Netz unter **www.elster.de**. Einfach die Daten in das PC-Formular eintragen, elektronisch absenden, ausdrucken, unterschreiben, die ausgedruckte Papierform an das Finanzamt senden und auf den Bescheid warten.

Seit 2006 können Erklärungen auch mittels eines elektronischen Zertifikats gezeichnet und vollständig elektronisch übermittelt werden. Das Zertifikat ersetzt die herkömmliche Unterschrift auf Papier und stellt die eindeutige Identifikation des Erklärenden sicher. Bei Interesse könnt ihr euch das Zertifikat kostenlos im neuen ElsterOnline-Portal **www.elsteronline.de** beschaffen. Mit diesem Zertifikat ist eine Steuererklärung vollkommen **papierlos** möglich.

Vorausgefüllte Steuererklärung

Dieses Zertifikat ist auch notwendig, um das sog. Belegabrufverfahren nutzen zu können. Das Belegabrufverfahren ist ein neues kostenloses Serviceangebot der Steuerverwaltung. Es unterstützt euch bei der Erstellung der Einkommensteuererklärungen für die Jahre ab 2012, indem die bei der Steuerverwaltung gespeicherten Daten/Belege elektronisch bereitgestellt werden. Die Daten/Belege können im ElsterOnline-Portal abgerufen und in die Einkommensteuererklärung übernommen werden. Der Vorteil ist, dass man die Daten nicht erst erfassen muss und auch nicht auf die Unterlagen des Arbeitgebers oder der Versicherung warten muss. Weiterhin muss man auch nicht nach den entsprechenden Eintragungsfeldern im Formular suchen, da das Programm die Daten an die richtige Stelle setzt.

§ 8 EStG Einnahmen

§ 8 Abs. 1 EStG

Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 (1) S. 1 Nr. 4 - 7 EStG zufließen.

Als Einnahmen sind daher auch Sachbezüge, wie z.B. die Gestellung von Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen u.Ä. zu sehen.

Finanz- bzw. Steueranwärtern fließt z.B. ein Sachbezug zu, indem ihnen in den Ausbildungseinrichtungen eine verbilligte Unterbringung und kostenlose Verpflegung gestellt wird. Der zu ermittelnde Sachbezugswert ist dem auf der Steuerkarte ausgewiesenen Bruttoarbeitslohn hinzuzurechnen.

Neben dem Arbeitslohn als Arbeitnehmer oder Beamter (sog. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) gibt es noch weitere Einkunftsarten. Dies können zum Beispiel sein: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zinseinnahmen oder gewerbliche Einkünfte. Aus Gründen der Komplexität wird allerdings auf die anderen Einkunftsarten in dieser Broschüre nicht eingegangen.

§ 9 EStG Werbungskosten

§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.

Sofern den Aufwendungen im Rahmen der steuerlichen Regelungen Einnahmen gegenüberstehen, können diese als Werbungskosten steuermindernd zum Abzug gebracht werden. Hierbei gilt ein strenges Abflussprinzip, d.h. die Kosten sind in dem Jahr in der Steuererklärung geltend zu machen, in dem ihr sie auch tatsächlich gezahlt habt.

Wir haben eine Auswahl der häufigsten Werbungskosten zusammengestellt, so dass das Finden für euch einfacher ist. Die von uns gewählte Reihenfolge drückt keinerlei Wertigkeit aus.

Sollte im Rahmen der Einkommensteuererklärung keinerlei Werbungskosten geltend gemacht werden oder diese insgesamt unter 1.000 € liegen, so wird von Amts wegen ein Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von 1.000 € berücksichtigt.

II. Werbungskosten

1. Arbeitsmittel

Aufwendungen für „Arbeitsmittel“ sind gemäß § 9 (1) Nr. 6 EStG als Werbungskosten abzugsfähig, wenn diese ausschließlich oder zum überwiegenden Teil der Berufsausbildung bzw. dem Beruf dienen. Arbeitsmittel sind z.B.

- typische Berufskleidung, wie spezielle Sicherheits- oder Schutzbekleidung
- Werkzeuge
- Fachliteratur (die Bezeichnung „Fachbuch“ auf der Quittung reicht für die Anerkennung nicht aus!)
- Fachzeitschriften (vgl. Fachliteratur)

Die Anschaffungskosten eines Arbeitsmittels einschließlich der Umsatzsteuer können im Jahr ihrer Verausgabung in voller Höhe als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn die Kosten des einzelnen Arbeitsmittels 410 € (ausschließlich Umsatzsteuer) nicht überschreiten.

Anschaffungskosten von mehr als 410 € sind auf die Kalenderjahre der voraussichtlichen Nutzung des Arbeitsmittels zu verteilen.

Zu beachten ist auch der sogenannte „Nutzungs- und Funktionszusammenhang“ einzelner Arbeitsmittel:

Schafft ihr z.B. zu einem PC ferner Drucker, Monitor, Scanner oder ähnliches an, werden diese Anschaffungskosten gleichmäßig über die Nutzungsdauer verteilt und in jedem Jahr anteilig als Werbungskosten berücksichtigt, auch wenn jedes einzelne Wirtschaftsgut für sich gesehen unter den 410 € liegt (Urteil des Finanzgerichts München vom 30.06.1992). Derzeit ist bei

einem PC von einer Nutzungsdauer von 3 Jahren auszugehen. Im Erstjahr und im letzten Jahr ist für angeschaffte Wirtschaftsgüter eine monatsgenaue Berechnung erforderlich.

Könnt ihr keine Arbeitsmittel im Einzelnachweis belegen, erkennt das Finanzamt einen pauschalen Aufwand von 110 € an.

2. Bewerbungskosten

Die im Rahmen der Bewerbungen für Ausbildungsstellen angefallenen Aufwendungen, z.B. für Bewerbungsfotos, Porto, Kopien u.ä., stellen auch vor Antritt der Ausbildung bereits Werbungskosten dar und können somit in tatsächlicher Höhe steuermindernd geltend gemacht werden. Dies gilt natürlich ebenso für Bewerbungen, die zum Abschluss der Ausbildung für zukünftige Stellen anfallen können.

Ferner gehören die Fahrtkosten, die bei Fahrten zu Einstellungstests und/oder Vorstellungsgesprächen anfallen, zu den Bewerbungskosten. Hinsichtlich der möglichen abziehbaren Fahrt- und Reisenebenkosten (vgl. Punkt II.3.).

3. Dienstreisekosten

Eine Dienstreise ist ein Ortswechsel einschließlich Hin- und Rückfahrt aus Anlass einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit. Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen von der Wohnung und (bisher) von der regelmäßigen Arbeitsstätte abwesend sind. Der von Verwaltung und Rechtsprechung geprägte Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte" wird seit 2014 durch den in § 9 Abs. 4a EStG gesetzlich geregelten Begriff **„erste Tätigkeitsstätte"** ersetzt.

Abzugsfähige Pauschbeträge für Fahrtkosten bei einer Dienstreise sind:

- bei einem Pkw 0,30 € je gefahrenem Kilometer
- bei einem Motorrad/-roller 0,20 € je gefahrenem Kilometer
- bei einem Moped oder Mofa 0,20 € je gefahrenem Kilometer
- bei öffentlichen Verkehrsmitteln: der tatsächlich gezahlte Fahrpreis

Zusätzlich entstandene Parkgebühren können im Rahmen der Dienstreise in tatsächlich angefallener Höhe neben den Pauschbeträgen angesetzt werden. Kosten für Verpflegungsmehraufwendungen (vgl. Punkt II.11.) können bei Dienstreisen ebenfalls im Rahmen der Pauschbeträge beantragt werden. Unabhängig von der Dauer der Dienstreise sind die Verpflegungsmehraufwendungen aber nur für die ersten drei Monate zu gewähren.

4. Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind grundsätzlich die tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist der entrichtete Fahrpreis einschließlich etwaiger Zuschläge abzugsfähig.

Neudefinition der regelmäßigen Arbeitsstätte – erste Tätigkeitsstätte
Der von Verwaltung und Rechtsprechung geprägte Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte" wird seit 2014 durch den in § 9 Abs. 4a EStG gesetzlich geregelten Begriff **„erste Tätigkeitsstätte"** ersetzt.

Das Gesetz orientiert sich insoweit an den von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien, als man nur **eine** erste Tätigkeitsstätte innehaben kann. Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt vorrangig anhand der arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen durch den Arbeitgeber.

Erste Tätigkeitsstätte kann gem. § 9 Abs. 4 S. 1 EStG eine ortsfeste betriebliche Einrichtung

- des Arbeitgebers
- eines verbundenen Unternehmens oder
- eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten

sein.

Erforderlich ist jeweils die dauerhafte Zuordnung. Zu den arbeits- oder dienstrechtlichen Weisungen und Verfügungen zählen alle schriftlichen, aber auch mündlichen Absprachen oder Weisungen. Ist der Arbeitnehmer einer bestimmten Tätigkeitsstätte entsprechend zugeordnet, ist es unerheblich, in welchem Umfang er seine berufliche Tätigkeit an dieser oder auch anderen Tätigkeitsstätten ausübt.

Zu den typischen Fällen einer dauerhaften Zuordnung zählen:

- die unbefristete Zuordnung,
- die Zuordnung für die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses oder
- die Zuordnung über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus.

Fehlt eine dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung/Zuordnung oder ist sie nicht eindeutig, wird vorrangig darauf abgestellt, ob der Arbeitnehmer an einer bestimmten betrieblichen Einrichtung dauerhaft

- typischerweise arbeitstäglich oder
- je Arbeitswoche zwei volle Tage oder
- mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit

tätig werden soll.

Allein ein regelmäßiges Aufsuchen der betrieblichen Einrichtung, z.B. um ein Kundendienstfahrzeug, Material, Auftragsbestätigungen oder Stundenzettel abzuholen oder abzugeben, ist – bei fehlender Zuordnung – nicht ausreichend und somit für die Qualifizierung als erste Tätigkeitsstätte unbeachtlich.

Als erste Tätigkeitsstätte wird auch eine Bildungseinrichtung behandelt, die zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird.

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gilt weiterhin eine Entfernungspauschale. Diese Pauschale gilt unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels einheitlich für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung mit 0,30 €, bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln jedoch maximal 4.500 €.

Wenn die tatsächlich gefahrene Strecke zur ersten Tätigkeitsstätte aus verkehrsgünstigeren Gründen (z.B. wegen Umfahren von Staus zu Hauptverkehrszeiten, weniger Ampeln) weiter ist als die kürzeste Straßenverbindung, kann auch die längere Strecke geltend gemacht werden.

Als Entfernungskilometer ist lediglich die einfache Strecke, nicht etwa Hin- und Rückweg zu verstehen.

Beispiel:

A hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf zum 01.09.12 als Regierungsanwärter die Berufsausbildung begonnen. A ist in den Monaten September bis Dezember 2012 insgesamt an 60 Arbeitstagen von seiner Wohnung zum Ausbildungsamt gefahren. Die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 15 Kilometer.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung: 60 Tage x 15 km x 0,30 € = 270 €

A hat also 270 € Werbungskosten.

Durch die Entfernungspauschale sind die gewöhnlichen Kosten eines Pkw abgegolten; dazu gehören die Parkgebühren während der Arbeitszeit, die Kfz-Steuer und Versicherung, Inspektion, TÜV, Finanzierungskosten usw.

5. Gewerkschaft

Aufwendungen an die jeweiligen Berufsverbände (z.B. DJG, DPolG, DStG, GDL, GdS, komba, VdLA usw.) sind in tatsächlich nachgewiesener Höhe als Werbungskosten abziehbar.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine Gewerkschaft oder einen Fachverband anfallen, können ebenso Werbungskosten sein. Dagegen sind anfallende Reisekosten in diesem Rahmen keine Werbungskosten, wenn der Schwerpunkt der Reise allgemeintouristischen Zwecken dient.

6. Internatsmäßige Unterbringung

Eine internatsmäßige Unterbringung erfolgt zum Teil an den entsprechenden Fachhochschulen oder anderen Ausbildungsstätten, u.a. der Fachhochschule für Rechtspflege in Bad Münstereifel oder den Bildungszentren der Polizei.

Im Rahmen einer längeren Abordnung von der eigentlichen Ausbildungsstätte, z.B. an eine dieser Lehranstalten, geht man von Dienstreisen aus. In dieser Zeit können als Werbungskosten Fahrtkosten, wie unter Punkt II.3. „Dienstreisekosten“ aufgeführt, angerechnet werden.

Auch Verpflegungsmehraufwendungen sind in dieser Zeit, wie unter Punkt II.11. „Verpflegungsmehraufwand“ beschrieben, abzugsfähig. Diese aber nur für die ersten 3 Monate.

Bei einer unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung von Mahlzeiten sind die Pauschbeträge nicht zu kürzen. Hinzu kommen hier die tatsächlichen Kosten für die Unterbringung am auswärtigen Dienstort.
(ACHTUNG: Hier sind auf einen möglichen Ansatz die entsprechenden Sachbezugswerte gegenzurechnen, sofern diese nicht bereits als Einnahmen erklärt wurden!)

HINWEIS: Urlaubs- und Krankheitstage unterbrechen die 3-Monats-Frist nicht!

Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten bei einer internatsmäßigen Unterbringung zählen auch: **Unterbringungskosten.**

Das sind die tatsächlich angefallenen Aufwendungen, ggf. nach Gegenrechnung von geleisteten Erstattungen.

7. Kontoführungskosten

Aufwendungen für die Kontoführung können insoweit als Werbungskosten abgesetzt werden, als ein beruflicher Zusammenhang nachgewiesen werden kann. Dies umschließt im allgemeinen die Gehaltsaufbuchungen und ggf. nachfolgende dienstliche Kontobewegungen. Da ein Einzelnachweis diesbezüglich meist schwerlich zu führen ist, können hier pauschal 16 € angesetzt werden.

8. Lerngemeinschaften

Auch Aufwendungen dieser Art können steuermindernd berücksichtigt werden. Hier gelten die Grundsätze der Dienstreisen gemäß R 9.5 der Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 2011.

a. Fahrtkosten entsprechend den Dienstreisegrundsätzen (vgl. Punkt II.3.)
b. Verpflegungsmehraufwand (vgl. Punkt II.11.)

9. Telefonkosten

Telekommunikationsaufwendungen sind Werbungskosten, soweit sie beruflich veranlasst sind. Dabei können die Aufwendungen für das Nutzungsentgelt der Telefonanlage sowie der Grundpreis der Anschlüsse entsprechend dem beruflichen Anteil der Verbindungsentgelte an den gesamten Verbindungsentgelten (Telefon und Internet) abgezogen werden. Aus Vereinfachungsgründen können ohne Einzelnachweis **bis zu 20 Prozent des Rechnungsbetrags, höchstens jedoch 20 € monatlich** angesetzt werden. Insgesamt durch den Arbeitgeber steuerfrei ersetzte Telekommunikationsaufwendungen mindern den als Werbungskosten abzugsfähigen Betrag (vgl. R 9.1 LStR 2011 i.V.m. R 3.50 LStR 2011).

10. Umzugskosten

Kosten im Zusammenhang mit einem dienstlich bedingten Umzug können unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls Werbungskosten darstellen.

Ein Wohnungswechsel ist beruflich veranlasst, wenn

1. sich die Dauer der täglichen Hin- und Rückfahrt zur regelmäßigen Arbeitstätte um mindestens eine Stunde verkürzt
2. er aus Anlass der erstmaligen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit
3. oder des Wechsel des Arbeitgebers
4. oder im Zusammenhang mit einer Versetzung durchgeführt wird.

Kosten durch den erstmaligen Auszug aus dem Elternhaus sind dagegen keine steuerlich absetzbaren Umzugskosten.

Als ansatzfähige Kosten kommen in Betracht:

1. tatsächliche Kosten für Makler
2. Doppelbelastung durch Mietzahlungen für die alte und die neue Wohnung in der Umzugsübergangszeit
3. Anschaffungskosten eines Kochherds
4. Fahrten im Rahmen der Dienstreise-Grundsätze für die Wohnungssuche und Umzug inklusive Verpflegungsmehraufwendungen
5. Pauschbeträge für sonstige Umzugskosten nach dem BUKG (bis 28.02.2015 – 715 € für Ledige, 1429 € für Verheiratete; ab 01.03.2015 – 730 € für Ledige, 1460 € für Verheiratete)

11. Verpflegungsmehraufwendungen

Im Rahmen von Dienstreisen und auch bei Lerngemeinschaften u.ä. können grundsätzlich Verpflegungsmehraufwendungen beantragt werden.

Hier kommen folgende Pauschbeträge bis **einschließlich 2013** in Betracht:

bei Abwesenheit von der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte von	24 Std.	=	24 €
bei Abwesenheit von der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte von mehr als	14 Std.	=	12 €
bei Abwesenheit von der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte von mindestens	8 Std.	=	6 €

Ab 2014 wurde die bisherige Dreiteilung wie folgt geändert:

bei Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte von	24 Std.	=	24 €
bei Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte von mehr als und am An- und Abreisetag	8 Std.	=	12 €

Neu ist zudem, dass bei einer vierwöchigen Unterbrechung der Tätigkeit an der auswärtigen Tätigkeitsstätte unabhängig vom Unterbrechungsgrund eine neue 3-Monats-Frist beginnt. Kosten für Verpflegungsmehraufwendungen können im Rahmen dieser Pauschbeträge beantragt werden.

Beispiel:
Anwärter A beginnt seine Dienstreise am Montag um 9.30 Uhr von Zuhause und kehrt am nächsten Freitag um 13 Uhr zurück.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

Montag:	9.30 Uhr – 24 Uhr	=	14,5 Std.	12 €
Dienstag bis Donnerstag:	0 Uhr – 24 Uhr	=	je 24 Std.	72 €
Freitag:	0 Uhr – 13 Uhr	=	13 Std.	12 €
A hat einen Verpflegungsmehraufwand von insgesamt:				96 €

III. Sonderausgaben

Neben den beruflich bedingten Werbungskosten sind auch bestimmte weitere Aufwendungen steuermindernd als Sonderausgaben abzugsfähig.

Zu den Sonderausgaben zählen insbesondere Versicherungsbeiträge wie Krankenversicherungsbeiträge.

Seit der Einführung des Bürgerentlastungsgesetztes im Kalenderjahr 2010 sind bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens die tatsächlichen Krankenversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, soweit sich die Beiträge auf die Basisversorgung beziehen.

Die im laufenden Kalenderjahr gezahlten Versicherungsbeiträge werden durch die Versicherungsunternehmen nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres an das zuständige Finanzamt übermittelt. Die übermittelten Daten sind für die Steuererklärung bindend.

Versicherungsbeiträge für eine Unfallversicherung können, soweit sie den privaten als auch den beruflichen Teil erfasst, zu 50 Prozent bei den Werbungskosten und zu 50 Prozent bei den Sonderausgaben abgezogen werden.

Aufwendungen für Hausrat- und Kaskoversicherungen sind steuerlich nicht berücksichtigungsfähig.

Aber auch Spenden und Mitgliedsbeiträge an begünstigte Empfänger, soweit die Zahlungen durch ordnungsgemäße Spendenbescheinigungen nachgewiesen sind, können als Sonderausgaben angesetzt werden. Grundsätzlich nicht zu den Spenden und Mitgliedsbeiträgen zählen aber beispielsweise Zahlungen an Sportvereine, Musikvereine, Automobilclubs, Karnevalsvereine oder Kindergärten.

IV. Außergewöhnliche Belastungen

Erwachsen dem Anwärter/Azubi größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der übrigen Personen gleicher Einkommensverhältnisse, gleichem Vermögens- und Familienstandes, so kann er diese Kosten als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd geltend machen. Als Aufwendungen sind die tatsächlich entstandenen Kosten anzusetzen (durch Dritte geleistete Erstattungen sind selbstverständlich abzuziehen).

1. Krankheitskosten

Ein Hauptschwerpunkt der außergewöhnlichen Belastungen liegt auf den Krankheitskosten. Zu diesen zählen verbleibende Aufwendungen, zum Beispiel für Heilbehandlungen, die nicht durch Krankenkasse, Beihilfe oder ähnliches gedeckt sind. Rezeptgebühren und Arzneikostenzuzahlungen, soweit sie auf verschreibungspflichtige Medikamente entfallen, sind wie die von 2004-2012 gültige Praxisgebühr, ebenfalls abzugsfähig. Diese Kosten wirken sich allerdings durch die gesetzlich vorgeschriebene Eigenbelastung nicht immer steuermindernd aus. Die zumutbare Belastung beträgt:

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	**bis 15.340 €**	**über 15.340 € bis 51.130 €**	**über 51.130 €**
1. bei Ledigen	5 %	6 %	7 %
2. bei Ehegatten	4 %	5 %	6 %
3. bei Familien mit 1 oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
4. bei Familien mit 3 oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

2. Körperbehinderung

Als außergewöhnliche Belastung finden folgende Pauschbeträge bei Eintragung einer amtlich festgestellten Erwerbsminderung Berücksichtigung:

Grad der Behinderung (GdB):

Von 25 und 30 Prozent	– 310 €
Von 35 und 40 Prozent	– 430 €
Von 45 und 50 Prozent	– 570 €
Von 55 und 60 Prozent	– 720 €
Von 65 und 70 Prozent	– 890 €
Von 75 und 80 Prozent	–1.060 €
Von 85 und 90 Prozent	–1.230 €
Von 95 und 100 Prozent	–1.420 €

Für behinderte Menschen, die hilflos sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 €.

Soweit eine Körperbehinderung von mehr als 50 Prozent und dem Merkzeichen G (Gehbehinderung) oder insgesamt mindestens 70 Prozent vorliegt, können erhöhte Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte angesetzt werden.

Diese sind betragsmäßig identisch mit den Dienstreisekosten, so dass bei Fahrten zwischen Wohnungs- und Arbeitsstätte mit dem Pkw einheitlich 0,30 € für jeden (also in diesem Falle Hin- und Rückfahrt) gefahrenem Kilometer anzusetzen sind.

Insgesamt können sogar die tatsächlich angefallenen Kosten Anerkennung finden, sofern diese detailliert aufgeführt und durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nachgewiesen sind.

Neben diesen erhöhten Werbungskosten sind in angemessenem Umfang auch Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Voraussetzung ist, dass der GdB mindestens 80 Prozent beträgt oder der GdB 70 Prozent beträgt und zusätzlich eine erhebliche Gehbehinderung (Merkzeichen „G“) besteht. Als angemessener Umfang gelten im Allgemeinen Privatfahrten von 3.000 Kilometern jährlich.

Ist das Merkzeichen aG, Bl oder H festgestellt worden, sind sowohl die Aufwendungen für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten als auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten bis zu 15.000 km jährlich abziehbar. Von den so ermittelten Kosten wird aber durch das Finanzamt die zumutbare Eigenbelastung abgezogen (vgl. Punkt IV.1.).

V. Kindergeld

Kindergeld wird auf Antrag durch die Kindergeldkasse oder den Arbeitgeber (z.B. bei Beamten) ausgezahlt. Voraussetzung ist eine Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG. Kinder unter 18 Jahre werden automatisch berücksichtigt.

Darüber hinaus kann eine Berücksichtigung als Kind bis zum Abschluss der beruflichen Erstausbildung bzw. des Erststudiums unabhängig von der Höhe der Einkünfte und Bezüge erfolgen. Für die Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes ist eine Berücksichtigung als Kind nicht möglich.

Nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung bzw. des Erststudiums ist unter gewissen Voraussetzungen die weitere Gewährung von Kindergeld möglich. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist im Einzelfall zu prüfen.

Auf jeden Fall ist aber seit dem Jahr 2007 eine Berücksichtigung als Kind grundsätzlich nur noch bis zum **25. Lebensjahr** möglich.

Die Berücksichtigung als Kind kann auch über das 25. Lebensjahr hinaus erfolgen, wenn der gesetzliche Grundwehrdienst oder der Zivildienst bzw. der Bundes- oder Jugendfreiwilligendienst abgeleistet wurde. Die Verlängerung über das 25. Lebensjahr hinaus entspricht der Zeit des geleisteten Zivildienstes/Grundwehrdienstes bzw. des Freiwilligendienstes.

Ebenso kann sich eine nachträgliche Beantragung des Kindergeldes bei der Kindergeldkasse lohnen. Das Kindergeld kann dann, soweit die Voraussetzungen der nachträglichen Gewährung vorliegen, für das Jahr der Antragstellung und die vier davor liegenden Kalenderjahre ausgezahlt werden.

VI. Steuerfreie Nebentätigkeiten

Grundsätzlich sind alle Einkünfte, die man erzielt, im Rahmen der Steuererklärung anzugeben, auch wenn es sich nur um geringe Beträge handelt (z.B. Nebentätigkeiten).

Hier ein praktisches Beispiel:

Euer Sportverein bitte euch, das Training zu leiten und zahlt euch dafür 100 € pro Monat. Grundsätzlich erzielt ihr damit Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit i.H.v. 1.200 € pro Jahr, die im Rahmen der Steuererklärung anzugeben sind.

Die Politik hat aber entschieden, dass solche Tätigkeiten besonders zu fördern sind, so dass diese Einnahmen i.H.v. 2.400 € (bis 31.12.2012 2.100 €) steuerfrei bleiben. Dies umfasst nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer im gemeinnützigen Bereich (sog. **Übungsleiterfreibetrag** gem. § 3 Nr. 26 EStG).

Die Einnahmen aus der Tätigkeit als Trainer im Sportverein sind somit steuerfrei, da sie unter 2.400 € liegen.

Für andere ehrenamtliche Zwecke, die keinen Übungsleiter-Charakter haben, gibt es eine sog. Ehrenamtspauschale i.H.v. 720 € (bis 31.12.2012 500 €), § 3 Nr. 26a EStG.

Euer Sportverein bitte euch die Aufgabe des Kassierers im Vorstand zu übernehmen und zahlt euch dafür einen Betrag von 500 €. Da es sich um eine ehrenamtliche Nebentätigkeit handelt, sind die Einnahmen steuerfrei.

Wichtig:
Die Einnahmen sind immer in der Steuererklärung anzugeben. Dabei sollte eurerseits der Hinweis auf die Steuerfreiheit der Nebentätigkeiten gegeben werden. Die Entscheidung, ob die Einnahmen steuerfrei sind, trifft das Finanzamt dann gemäß der geltenden Bestimmungen.

VII. Arbeitnehmersparzulage

Auf Antrag werden Arbeitnehmern, Anwärtern, Azubis etc. vom Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen gewährt.

Soweit es sich um begünstigte Verträge handelt, kann gegenüber dem Finanzamt die Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt werden. Der Antrag kann durch Abgabe der durch das Zulageinstitut zugesandten Anlage „VL“ im Rahmen der Einkommensteuererklärung oder aber losgelöst für sich allein auch nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen.

Die Gewährung der Sparzulage ist allerdings an Einkommensgrenzen gebunden. Bei ledigen Personen liegt die Grenze bei einem zu versteuernden Einkommen i.H.v. 17.900 € und bei Verheirateten bei 35.800 €. Die Auszahlung der Sparzulage erfolgt nach Ablauf des Vertrages unaufgefordert.

Sollte die Arbeitnehmersparzulage aufgrund des Überschreitens der Einkommensgrenzen nicht gewährt werden können, so kann gegebenenfalls gegenüber dem Vertragsinstitut ein Antrag auf Wohnungsbauprämie gestellt werden.

VIII. Identifikationsnummer

Die Identifikationsnummer (IdNr.) ist eine elfstellige, fortlaufende Ziffernfolge, die vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) jedem in Deutschland lebenden Bürger vergeben wird.

Die Zuteilung der IdNr. erfolgt seit August 2008. Sie wird euch einmal zugeteilt und begleitet euch dann euer ganzes Leben. Sie soll einmal die bisherige Steuernummer ersetzen.

Bis zur Ablösung der Steuernummer solltet ihr bei Abgabe der Steuererklärung neben der Steuernummer auch die Identifikationsnummer mit angeben. Entsprechende Möglichkeiten zur Angabe sind auf den Erklärungsvordrucken vorgesehen.

Weitere Informationen zur IdNr. könnt ihr auch unter **www.identifikationsmerkmal.de** nachlesen.

IX. Abgabe einer Steuererklärung

Neben der Frage, wie eine Steuerklärung zu erstellen ist und welche Kosten man steuerlich geltend machen kann, ist auch die Frage zu beachten, ob man verpflichtet ist, eine Steuererklärung abzugeben oder dies freiwillig machen kann.

Man muss grds. zwischen der **Pflichtveranlagung** und der **Antragsveranlagung** unterscheiden.

Als Arbeitnehmer ist man grds. nicht verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben, da die Einkommensteuer durch die monatlich gezahlte Lohnsteuer abgegolten ist (§ 46 Abs. 4 EStG). Wenn man aber freiwillig eine Erklärung beim Finanzamt einreicht, können Werbungskosten, Spenden etc. geltend gemacht werden, so dass man eine Steuererstattung erhält. Hierbei handelt es sich dann um eine **Antragsveranlagung.**

Wichtig zu wissen ist, dass man hierfür max. 4 Jahre Zeit hat, da die Ansprüche nach 4 Jahren verjähren. Für das Jahr 2015 kann man somit bis spätestens zum 31.12.2019 eine Erklärung abgeben. Es hält sich zudem das Gerücht, dass jemand, der einmal eine Steuererklärung gemacht hat, anschließend immer eine Steuererklärung abgeben muss. Dies stimmt nicht! Solange sich keine Gründe ergeben, weshalb eine Erklärung abzugeben ist (s.u.), gibt es auch keine Verpflichtung dazu. Sofern man trotzdem eine Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung erhält, kann man dies auf der Rückseite angeben und an das Finanzamt zurücksenden.

Es gibt aber eine Vielzahl von Menschen, die bis zum 31.05. des Folgejahres eine Steuererklärung abzugeben haben **(Pflichtveranlagung)**. Dies betrifft vor allem Personen, die Einkünfte aus einem Gewerbe, aus einer selbständigen Tätigkeit, einer Rente oder aus einer Vermietung beziehen. Aber auch Arbeitnehmer, die keine weiteren Einkünfte erzielen, können zu einer Abgabe der Steuererklärung verpflichtet sein. Dies ist z.B. der Fall, wenn

- Ehegatten die Steuerklassenkombination III / V haben
- Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld), bezogen werden
- nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Geregelt ist dies in § 46 EStG. Solltet ihr an dieser Stelle unsicher sein, ob ihr eine Steuererklärung abgeben müsst, fragt zur Sicherheit bei eurem zuständigen Finanzamt nach.

X. Aktuelles im Internet

Hier eine Auswahl von Links zu aktuellen Gesetzestexten, Steuerhinweisen und -unterlagen:

- www.bundesrecht.juris.de
- www.fm.nrw.de
- www.elster.de
- www.elsteronline.de
- www.identifikationsmerkmal.de

Die genannten Links dienen zur Information. Für die Inhalte der Seiten und deren Richtigkeit übernehmen wir keine Haftung. Verantwortlich hierfür sind ausschließlich deren Betreiber.